

11/1 - o28/652-1983

Satzung zur Übertragung von zusätzlichen Befugnissen  
auf die Feldgeschworenen von Sulzfeld

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981  
(GVBl S. 318) i.V.m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat  
Bayern erläßt die Gemeinde Sulzfeld folgende

S a t z u n g :

§ 1

Über die Aufgaben des Art. 12 Abs. 1 und 2 AbmG hinaus ist in der Gemeinde  
Sulzfeld den Feldgeschworenen bei von Behörden geleiteten Abmarkungen  
das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen zusätzlich vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzfeld, 07. Juli 1983

G l ü c k e r t

1. Bürgermeister